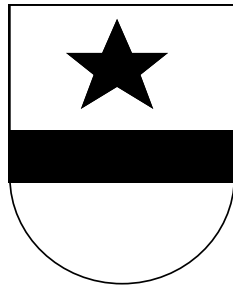


# **STATUTEN**

## **Bürgerkorporation Blauen**



**13. Dezember 2000**

**(Teilrevision 17. Mai 2018)**

# STATUTEN der Burgerkorporation Blauen

## I. Entstehung und Aufgaben

### § 1 Entstehung

Aufgrund der Urnenabstimmung vom 28. November 1999 errichtete die Burgerschaft der ehemaligen Gemischten Gemeinde Blauen gestützt auf § 53 des Laufentalvertrages vom 10. Februar 1983 und § 135b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 eine öffentlich-rechtliche Burgerkorporation. Aufgrund des Gleichstellungsgebots der Bundesverfassung wurde der Burgerversammlung vom 17. Mai 2018 eine Teilrevision der Statuten zur Genehmigung unterbreitet.

### § 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Burgerkorporation Blauen besteht aus allen Personen, die im Zeitpunkt der Statutenänderung vom 17. Mai 2018 Mitglieder der Burgerkorporation sind, sowie allen Personen, die
- unmittelbar von einem Mitglied abstammen,
  - und das Schweizer Bürgerrecht besitzen
  - und eine Niederlassung in der Einwohnergemeinde Blauen haben,
  - und das 18. Altersjahr erreicht haben,
  - und kein Mitglied einer anderen Burgerkorporation des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 135b des Gemeindegesetzes sind.
- 2.2 Massgeblich für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB zu einem lebenden oder verstorbenen Mitglied.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall einer Voraussetzung gemäss Absatz 2.1 sowie beim schriftlichem Verzicht.
- 2.4 Die Burgerversammlung kann neue Mitglieder gemäss § 24 in die Korporation aufnehmen.

### § 3 Aufgaben der Burgerkorporation

Die Burgerkorporation erfüllt folgende Aufgaben:

- sie verwaltet das Burgergut;
- sie bewirtschaftet ihre Waldungen, die Blauenweide und die weiteren Grundstücke nach fachlichen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen;
- sie regelt die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger;
- sie fördert die Heimatverbundenheit sowie das soziale und kulturelle Leben;
- sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und im Gemeininteresse stehende private Zwecke zur Verfügung;
- sie arbeitet mit den Behörden und Institutionen der Einwohnergemeinde partnerschaftlich zusammen.

## II. Organe der Burgerkorporation und ihre Aufgaben

### § 4 Organe der Burgerkorporation

Die Organe der Burgerkorporation sind:

- a. die Versammlung der Bürgerinnen und Bürger;
- b. der Burgerrat;
- c. die Kommissionen;
- d. das Sekretariat, die Rechnungsführung und die Kontrollstelle (Verwaltungsorgane).

## **§ 5 Aufgaben der Versammlung der Bürgerinnen und Bürger**

Der Burgerversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Mitglieder des Burgerrates;
- b. Wahl der Kontrollstelle;
- c. Wahl der Stimmezähler für die jeweilige Versammlung;
- d. Genehmigung des Budgets der Bürgerkorporation;
- e. Genehmigung der Rechnung der Bürgerkorporation;
- f. Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten;
- g. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte betreffend die Veränderung des Bürgergutes;
- h. Genehmigung von finanziellen Aufwendungen ausserhalb des Budgets, wenn der pro Geschäft involvierte Betrag CHF 10'000.-- überschreitet;
- i. Aufnahme neuer bzw. Ausschluss bisheriger Mitglieder der Bürgerkorporation;
- j. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken;
- k. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgerkorporation;
- l. Beschlussfassung über die Führung von Zivilprozessen mit einem Streitwert von mehr als CHF 30'000.--.

## **§ 6 Aufgaben und Finanzkompetenz des Burgerrates**

6.1 Dem Burgerrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. er vertritt die Bürgerkorporation Blauen nach aussen;
- b. er vollzieht die Beschlüsse der Burgerversammlung;
- c. er entwirft das Budget;
- d. er erstellt die Bürgerkorporationsrechnung;
- e. er beaufsichtigt die Verwaltungsorgane und ist zusammen mit diesen für die ordnungsgemässe Verwaltung der Korporationsgüter verantwortlich;
- f. er bereitet die Geschäfte der Burgerversammlung vor;
- g. er regelt die Anstellungsverhältnisse des Personals und erlässt die Pflichtenhefte;
- h. er setzt die Kommissionen ein (vgl. § 11);
- i. er ernennt den Sekretär/die Sekretärin und den Rechnungsführer/die Rechnungsführerin. Diese Funktionen können auch den Verwaltungsorganen der Einwohnergemeinde Blauen übertragen werden.

6.2 Finanzkompetenz des Burgerrates:

Der Burgerrat hat pro Einzelgeschäft eine Finanzkompetenz bis zum Betrag von CHF 10'000.00, wobei die jährlichen Gesamtausgaben aufgrund dieser Finanzkompetenz CHF 30'000.00 nicht überschreiten dürfen.

## **§ 7 Zusammensetzung und Wahlverfahren**

7.1 Der Burgerrat besteht aus 5 Mitgliedern der Bürgerkorporation Blauen.

7.2 Diese werden von der Burgerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit stimmt mit derjenigen für die Behörden der Einwohnergemeinde Blauen überein.

7.3 Der Burgerrat ernennt aus seinen Reihen auf jeweils ein Jahr:

- den Präsidenten/die Präsidentin
- den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin
- den Versammlungspräsidenten/die Versammlungspräsidentin

7.4 Das Amt des Versammlungspräsidenten/der Versammlungspräsidentin kann ausüben:

- der Präsident/die Präsidentin
- der Vizepräsident/die Vizepräsidentin
- ein anderes Mitglied des Burgerrates

## **§ 8 Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin**

Der Präsident/die Präsidentin hat folgenden Aufgaben:

- a. er/sie steht dem Burgerrat vor;
- b. er/sie unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin die Beschlüsse, Verträge, Briefe und Protokolle.

## **§ 9 Aufgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin**

Er/sie übernimmt die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin bei dessen Abwesenheit.

## **§ 10 Aufgaben des Versammlungspräsidenten/der Versammlungspräsidentin**

Er/sie leitet die Burgerversammlung.

## **§ 11 Kommissionen**

Der Burgerrat kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen. Er legt deren Befugnisse fest und bezeichnet die Mitglieder.

## **§ 12 Sekretariat und Rechnungsführung**

12.1 Der Burgerratssekretär/die Burgerratssekretärin führt das Protokoll und erledigt die Sekretariatsarbeiten der Bürgerkorporation und deren Organe. Er/sie unterschreibt alle rechtswirksamen Schriftstücke der Bürgerkorporation Blauen zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft geregelt.

12.2 Der Burgerkassier/die Burgerkassierin führt die Rechnung der Bürgerkorporation und die Vermögensverwaltung. Die Einzelheiten sind im Pflichtenheft geregelt.

12.3 Das Sekretariat und die Rechnungsführung kann auch von einer einzigen Person ausgeführt oder den Verwaltungsorganen der Einwohnergemeinde Blauen übertragen werden.

## **§ 13 Kontrollstelle**

Die Bürgerkorporation bestimmt ihre Kontrollstelle selbst. Diese besteht aus drei Mitgliedern und ist für die jährliche Prüfung der Burgerschaftsrechnung verantwortlich. Wahlbehörde für die Kontrollstelle ist die Bürgerkorporationsversammlung. Diese Aufgabe kann auch den Organen der Einwohnergemeinde Blauen übertragen werden, sofern diese einverstanden ist.

### **III. Verfahrensordnung**

#### **§ 14 Einberufung der Korporationsversammlung**

14.1 Die Bürgerkorporation versammelt sich auf Anordnung des Burgerrates, auf eigenen Beschluss oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern der Bürgerkorporation.

Ein entsprechendes Begehren aus der Burgerschaft muss unter Angabe des zu behandelnden Verhandlungsgegenstandes eingeschrieben beim Burgerrat eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, eine entsprechende Versammlung innert 60 Tagen nach Erhalt eines solchen Begehrens durchzuführen.

14.2 Der Burgerrat erlässt die schriftliche Einladung zu den Burgerversammlungen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

14.3 Am Sitzungstag können neue Geschäfte durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Korporationsmitglieder aufgenommen und beraten werden.

#### **§ 15 Stimm- und Wahlberechtigung**

Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Blauen ortsansässigen Mitglieder der Bürgerkorporation Blauen, welche ihre Schriften ordnungsgemäss bei der Einwohnergemeinde Blauen deponiert haben. Mit Erreichung des 18. Altersjahres erlangen die Mitglieder der Bürgerkorporation Blauen das Stimm- und Wahlrecht analog den Bestimmungen der Einwohnergemeinde.

#### **§ 16 Beratung und Redeordnung**

16.1 Die Geschäfte der Burgerversammlung werden nach der beschlossenen Reihenfolge behandelt, wobei zuerst der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Burgerrat zu Wort kommen sollen.

16.2 Nach der Vorlage eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes wird zunächst die Eintretensfrage behandelt.

16.3 Wird Eintreten beschlossen, so erfolgt die Behandlung des Geschäfts.

16.4 In der Regel wird einem Versammlungsteilnehmer/einer Versammlungsteilnehmerin zum gleichen Geschäft das Wort nur zweimal erteilt. Ausnahmen davon und die allfällige Redezeit werden jeweils von der Versammlung beschlossen.

#### **§ 17 Ordnungsanträge**

17.1 Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf Verschiebung, Rückweisung nach beschlossener Eintreten, Schluss der Debatte, Rückkommen auf gefasste Beschlüsse, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung bzw. Versammlung.

17.2 Über Ordnungsanträge ist ohne Beratung sofort abzustimmen.

#### **§ 18 Persönliche Erklärung**

Jeder Versammlungsteilnehmer kann jederzeit eine persönliche Erklärung abgeben, um Angriffe auf die eigene Person zurückzuweisen.

## **§ 19 Schluss der Beratung**

Der Versammlungspräsident/die Versammlungspräsidentin hat den Schluss der Beratung, sei es mangels weiterer Voten oder auf Beschluss der Versammlung (Ordnungsantrag gemäss § 17), ausdrücklich festzustellen.

## **§ 20 Fragestellung**

- 20.1 Vor der Abstimmung gibt der Versammlungspräsident/die Versammlungspräsidentin eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet der Versammlung die Abstimmungsreihenfolge.
- 20.2 Änderungsanträge sind vor den Hauptanträgen, Unterabänderungsanträge vor den Abänderungsanträgen zur Abstimmung zu bringen. Ein so bereinigter Hauptantrag der Versammlung ist dem Antrag der vorberatenden Behörden (Burgerrat) gegenüberzustellen.

## **§ 21 Abstimmungsregeln**

- 21.1 Für die Berechnung des Mehrs ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend.
- 21.2 Abgestimmt wird durch Handerheben.
- 21.3 Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten das beschliesst.
- 21.4 Der Versammlungspräsident/die Versammlungspräsidentin kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

## **§ 22 Ausstandspflicht**

Die Mitglieder des Burgerrates wie auch der Burgerkorporation treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

## **§ 23 Wahlen**

- 23.1 Wahlen gemäss § 5 erfolgen in der Regel durch Handerheben, wenn nicht mindestens 1/3 der Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerinnen geheime Wahl verlangen. Der Versammlungspräsident/die Versammlungspräsidentin stimmt mit. Vorbehalten bleibt die Stille Wahl.
- 23.2 Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, erfolgt die Stille Wahl. Der Versammlungspräsident/die Versammlungspräsidentin erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.
- 23.3 Für einen ersten Wahlgang gilt jeweils das absolute Mehr. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.
- 23.4 Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer am meisten auf sich vereinigt.
- 23.5 Wird ein dritter Wahlgang nötig, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

## **IV. Aufnahme und Ausschluss von Korporationsmitglieder**

### **§ 24 Aufnahme neuer Mitglieder der Burgerkorporation Blauen**

- 24.1 Die Burgerkorporation Blauen kann auf schriftliches Gesuch hin jederzeit Bürger und Bürgerinnen ihres Ortes aufnehmen (Laufentalvertrag § 53 Abs. 34).
- 24.2 Mitglied der Burgerkorporation Blauen kann werden, wer:
- a. einen guten Leumund hat;
  - b. seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Blauen ansässig ist;
  - c. sich um das politische und/oder kulturelle Leben in Blauen besonders verdient gemacht hat.
- 24.3 Die Burgerversammlung legt die Aufnahmegebühr auf Antrag des Burgerrates fest.
- 24.4 Die Aufnahmegebühr für Aufnahmen gemäss Abs. 3 beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 1'000.00. In begründeten Ausnahmefällen kann die Burgerversammlung die Gebühr reduzieren oder vollständig erlassen.
- 24.5 Die Burgerkorporation verpflichtet sich, den ehemaligen Burger-Rodel als ordentliches Mitgliederverzeichnis weiterzuführen.

### **§ 25 Austritt aus der Burgerkorporation Blauen**

Mitglieder der Burgerkorporation Blauen können auf das Ende des Kalenderjahres aus dieser Korporation austreten, wenn sie dem Burgerrat den Austritt bis Ende November des laufenden Jahres schriftlich erklärt haben.

### **§ 26 Ausschluss aus der Burgerkorporation Blauen**

Korporationsmitglieder, die in schwerer Weise gegen die Interessen der Burgerkorporation Blauen verstossen, können durch Beschluss der Burgerversammlung (§ 5) ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vor dem Entscheid über den eventuellen Ausschluss anzuhören.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Vereinigung mit der Bürgergemeinde bzw. Einwohnergemeinde Blauen**

Die Burgerkorporation Blauen kann sich jederzeit mit der Bürgergemeinde bzw. der Einwohnergemeinde Blauen vereinigen. Für den Zusammenschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beider Körperschaften erforderlich (§ 55 Laufentalvertrag).

### **§ 28 Beschwerderecht**

Erlasse, Verfügungen und Entscheide/Beschlüsse der Korporationsmitglieder und Korporationsorgane sind in Anwendung von § 172 ff Gemeindegesetz anfechtbar. Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat.

### **§ 29 Änderung oder Aufhebung der Statuten**

Die Änderung oder Aufhebung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Korporationsmitglieder.

**§ 30 Inkrafttreten der Statuten**

Die Statutenänderung bedarf der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft und tritt rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Statutenänderung (Teilrevision) wurde von der Burgerversammlung vom 17. Mai 2018 genehmigt.

**NAMENS DER BURGERKORPORATIONS-  
VERSAMMLUNG BLAUEN**

Bürgerpräsident: Sekretärin:

Ruedi Schmidlin Daniela Wey

Vom Regierungsrat BL genehmigt am 14. August 2018